

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Übermittelter Auszahlungsentscheid

zu Gunsten des Ansprechers [ANONYMISIERT]
auch im Namen von [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT]

betreffend die Konten von Alfred Bauer

Geschäftsnummer: 217335/PY

Zugesprochener Betrag: 340,500.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT] (der „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend die Konten von Alfred Bauer (der „Kontoinhaber“) bei der Zürcher Niederlassung der [ANONYMISIERT] („Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen des Ansprechers, aller Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er den Kontoinhaber als den Freund und Wohltäter seiner Mutter, Alfred Bauer, identifizierte, der am 28. Dezember 1874 in München, Deutschland, als Sohn von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] geboren wurde. Laut den Angaben des Ansprechers war Alfred Bauer, der den Titel Justizrat führte, Rechtsanwalt in München, wo er am Odeonsplatz 2/I lebte. Der Ansprecher führte an, dass Alfred Bauer unverheiratet war und keine Kinder hatte. Der Ansprecher erklärte, dass Alfred Bauer, der jüdisch war, 1938 von der deutschen Anwaltskammer ausgeschlossen wurde, dass er am 3. April 1942 verhaftet und am 30. April 1942 in Pianski, Polen, auf dem Weg ins Konzentrationslager Theresienstadt starb.

Zur Unterstützung seines Anspruchs reichte der Ansprecher die Todesurkunde und das persönliche Briefpapier von Alfred Bauer ein, aus beiden ist ersichtlich, dass er in München lebte; den vom Münchner Gericht ausgestellten Erbschein von Alfred Bauer, aus dem

hervorgeht, dass [ANONYMISIERT] (die Mutter des Ansprechers) die Alleinerbin von Alfred Bauer war; die Testamente von Alfred Bauer und der Schwester von Alfred Bauer, [ANONYMISIERT], aus denen hervorgeht, dass [ANONYMISIERT] eine Freundin der Familie Bauer war und sie während des Nazionalsozialismus unterstützt hat, und in denen sie als Alleinerbin aufgeführt ist. Der Ansprecher reichte auch das Testament seiner Mutter ein, in dem sie ihr Vermögen zu gleichen Teilen ihren Nachkommen [ANONYMISIERT] (dem Ansprecher), [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] vermachte. Darüber hinaus reichte der Ansprecher ein Schreiben vom 12. Mai 1965 ein, das Rechtsanwalt [ANONYMISIERT] im Namen von [ANONYMISIERT] an das Eidgenössische Justizdepartement mit der Frage nach dem Verbleib des Schweizer Vermögens von Alfred Bauer sandte.

Der Ansprecher gab an, dass er am 17. April 1941 in Geiselhöring, Deutschland, geboren wurde. Der Ansprecher vertritt seine Brüder: [ANONYMISIERT], der am 12. November 1938 in Nandlstadt, Deutschland, geboren wurde; [ANONYMISIERT], der am 28. Juni 1942 in Geiselhöring geboren wurde; und [ANONYMISIERT], der am 16. November 1943 in Geiselhöring geboren wurde.

Der Ansprecher hat bereits 1998 Anmeldeformular von Ernst & Young eingereicht, in dem er seinen Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von Alfred Bauer geltend machte.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten zwei Kundenkarten. Gemäss diesen Unterlagen war der Kontoinhaber Alfred Bauer, der in der Pettenkoflerstrasse 39/I in München, Deutschland, wohnhaft war. Die Bankunterlagen lassen erkennen, dass der Kontoinhaber ein Schliessfach und zwei Wertschriftendepots besass, von denen eines nicht nummeriert und am 13. Mai 1924 eröffnet wurde, und das andere mit der Nummer 49901 trug und zu einem unbekanntem Zeitpunkt eröffnet wurde.

Gemäss den Bankunterlagen wurde das Schliessfach am 16. Januar 1937 gekündigt und das Wertschriftendepot mit der Nummer 49901 am 16. Februar 1937 geschlossen. Das Guthaben der beiden Konten zum jeweiligen Zeitpunkt ihrer Schliessung ist unbekannt. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank die Untersuchungen der Bankunterlagen vornahmen, um nach den Anweisungen des Independent Committee of Eminent Persons („ICEP“) Konten von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung zu identifizieren, fanden das unnummerierte Konto nicht im System der offenen Konten der Bank und nahmen daher an, dass es aufgelöst wurde. Die Buchprüfer wiesen darauf hin, dass es seit 1945 keinen Hinweis auf Kontoaktivität gibt. In den Bankunterlagen gibt es keinen Hinweis darauf, dass der Kontoinhaber oder seine Erben die Konten geschlossen und das Guthaben selbst erhalten haben.

Erwägungen des CRT

Identifizierung des Kontoinhabers

Der Ansprecher hat den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name und das Heimatland des Wohltäters seiner Mutter stimmen mit dem veröffentlichten Namen und dem Land des Kontoinhabers überein. Der Ansprecher identifizierte München als den Wohnort des Wohltäters seiner Mutter, was mit den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über den Kontoinhaber übereinstimmt. Zur Unterstützung seines Anspruchs reichte der Ansprecher die Todesurkunde und das persönliche Briefpapier von Alfred Bauer ein, aus beiden ist ersichtlich, dass er in München lebte; den vom Münchner Gericht ausgestellten Erbschein von Alfred Bauer; das Testament von Alfred Bauer; ein Schreiben vom 12. Mai 1965, das Rechtsanwalt [ANONYMISIERT] im Namen von [ANONYMISIERT] an das Eidgenössische Justizdepartement mit der Frage nach dem Verbleib des Schweizer Vermögens von Alfred Bauer sandte. Diese Dokumente belegen unabhängig voneinander, dass die Person, die angeblich der Kontoinhaber ist, den gleichen Namen trägt wie die Person, die in den Bankunterlagen aufgeführt ist; und die Todesurkunde von Alfred Bauer, sein Briefpapier und sein Erbschein belegen, dass die Person, die angeblich der Kontoinhaber ist, in der gleichen Stadt lebte wie der Kontoinhaber, der in den Bankunterlagen aufgeführt ist.

Darüber hinaus nimmt das CRT zur Kenntnis, dass eine Datenbank mit den Namen von Opfer nationalsozialistischer Verfolgung eine Person namens Alfred Bauer, der am 28. Dezember 1874 in München geboren wurde und in Piaski starb, enthält, was mit den vom Ansprecher eingereichten Informationen über den Kontoinhaber übereinstimmt. In der Datenbank sind Namen aus verschiedenen Quellen einschliesslich der Gedenkstätte Yad Vashem in Israel erfasst.

Des Weiteren nimmt das CRT zur Kenntnis, dass der Ansprecher 1998 ein Anmeldeformular von Ernst & Young eingereicht hat, in dem er seinen Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von Alfred Bauer eingereicht hat. Er tat dies, bevor die Liste der Konten, die gemäss dem ICEP wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten („ICEP-Liste“), im Februar 2001 veröffentlicht wurde. Das bedeutet, dass der Ansprecher seinen Anspruch nicht nur auf die Tatsache stützte, dass eine Person, die denselben Namen wie der Wohltäter seiner Mutter trug, in der ICEP-Liste erschien. Das zeigt auch, dass der Ansprecher vor der Veröffentlichung der ICEP Liste Grund hatte anzunehmen, dass der Wohltäter seiner Mutter ein Schweizer Bankkonto besass. Das unterstützt die Glaubwürdigkeit der vom Ansprecher eingereichten Informationen.

Schliesslich stellt das CRT fest, dass ein weiterer Anspruch auf diese Konten sich nicht bestätigt hat, da das Heimatland, das der Ansprecher angab, nicht mit dem des Kontoinhabers übereinstimmte. In Anbetracht all dieser Tatsachen kommt das CRT zu dem Schluss, dass der Ansprecher den Kontoinhaber plausibel identifiziert hat.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Der Ansprecher hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Der Ansprecher erklärte, dass der Kontoinhaber, der jüdisch war, 1938 von der deutschen Anwaltskammer ausgeschlossen wurde, dass er am 3. April 1942 verhaftet wurde und am 30. April 1942 in Piaski, Polen, auf dem Weg ins Konzentrationslager Theresienstadt starb. Wie oben erwähnt, enthält die Datenbank des Yad Vashem eine Person namens Alfred Bauer.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Ansprecher und dem Kontoinhaber

Der Ansprecher hat plausibel aufgezeigt, dass die Mutter des Ansprechers eine Freundin der Familie Bauer war und sie die Familie während des Nationalsozialismus unterstützte. Anhand von Informationen und Dokumenten hat der Ansprecher plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber beabsichtigte, sein Vermögen nach seinem Tod der Mutter des Ansprechers zu vererben. Diese Dokumente enthalten den Erbschein von Alfred Bauer, aus dem hervorgeht, dass [ANONYMISIERT] (die Mutter des Ansprechers) die Alleinerbin von Alfred Bauer war; das Testament von Alfred Bauer, in dem [ANONYMISIERT] als seine Alleinerbin aufgeführt ist, und in dem er sein Vermögen im Falle seines Todes an die Mutter des Ansprechers vermachte.

Verbleib des Kontoguthabens

Da die Nationalsozialisten 1933 begannen, das im In- und Ausland hintergelegte Vermögen von jüdischen Bürgern in Deutschland durch Auferlegung der Reichsfluchtsteuer und anderer Massnahmen zur Beschlagnahmung, einschliesslich der Beschlagnahmung von Vermögenswerten auf Schweizer Banken, an sich zu reissen; da der Kontoinhaber bis 1941 in Deutschland blieb und somit nicht in der Lage war, das Guthaben seines Kontos nach Deutschland zurückzuholen, ohne dass es konfisziert worden wäre; da der Kontoinhaber bis zu seiner Verhaftung am 3. April 1942 in Deutschland blieb und am 30. April 1942 in Piaski, Polen, auf dem Weg in das Konzentrationslager Theresienstadt starb; da weder der Kontoinhaber noch seine Erben nach dem Zweiten Weltkrieg in der Lage gewesen wären, Informationen über seine Konten zu erhalten, da die Schweizer Banken Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsche Angaben machten, da die Banken auf doppelte Haftung bedacht waren; und in Anwendung der Vermutungen (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln (siehe Anhang A) festgelegt sind, kommt das CRT zu dem Schluss, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf den Präzedenzfall und die Verfahrensregeln wendet das CRT bestimmte Vermutungen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Guthaben ihrer Konten selbst erhalten haben.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten des Ansprechers besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat der Ansprecher plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um den Wohltäter seiner Mutter handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Guthaben der beanspruchten Konten erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber zwei Wertschriftendepots und ein Schliessfach. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln, wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert des Kontoguthabens unbekannt ist, der

Durchschnittswert auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahr 1945 angewandt, um den gegenwärtigen Wert des Kontos zu berechnen. Auf der Grundlage der Untersuchungen, die gemäss den Anweisungen des ICEP durchgeführt wurden, betrug der Durchschnittswert eines Wertschriftendepots 1945 13.000,00 Schweizer Franken und der Inhalt eines Schliessfachs belief sich auf 1.240,00 Schweizer Franken. Da der Kontoinhaber zwei Wertschriftendepots und ein Schliessfach besass, belief sich der Wert der Konten im Jahre 1945 auf insgesamt 27.240,00 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieses Guthabens, indem der damalige Wert mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 340.500,00 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrags

Gemäss Artikel 23(2)(b) der Verfahrensregeln spricht das CRT, falls keiner der genannten Berechtigten eine Anspruchsanmeldung eingereicht hat, den Kontobetrag den Ansprechern zu, die eine ununterbrochene Reihe von Testamenten oder anderen Erbdokumenten vorweisen können, wobei die Ansprecher, die Testamente vorweisen können, den Vorrang haben vor Ansprechern, die Erbdokumente vorweisen. Im vorliegenden Fall reichte der Ansprecher den Erbschein des Kontoinhabers ein, in dem die Mutter des Ansprechers, [ANONYMISIERT], als die Alleinerbin aufgeführt ist, sowie das Testament von [ANONYMISIERT], aus dem hervorgeht, dass der Ansprecher und seine drei Brüder, die er vertritt, ihre Erben waren. Somit steht dem Ansprecher und seinen drei Brüdern jeweils ein Viertel der Gesamtauszahlungssumme zu.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden seine Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
den 6. Februar 2004